

Schulordnung/Satzung für die Städtische Musikschule Schwäbisch Gmünd

Aufgrund §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am NN.NN.NNNN folgende Satzung beschlossen:

Die **Schulordnung/Satzung** regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule und ihren Nutzern.

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 1 Aufgabe

Die Städtische Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Stadt Schwäbisch Gmünd ~~für ihre Einwohner.~~

~~Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.~~

~~Die Musikschule erfüllt die Anforderungen, die die Voraussetzung für die Anerkennung als öffentlicher Träger der außerschulischen Jugendbildung gemäß § 4 Jugendbildungsgesetzes sowie aus der Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen (VdM), aus dem Leitbild der Musikschulen im VdM und aus dem Strukturplan des VdM ergeben.~~

~~Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemein bildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.~~

§ 2 Aufbau/Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für ~~den Unterricht~~ **das Musikkernen** gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplanbestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

1. ~~Elementarstufe/Grundstufe~~ **Elementarbereich I & II**
2. Instrumental- und Vokal~~fächerbereich~~ (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
3. Ensemble~~fächers~~
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung (**SVA**), Begabtenförderung
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen.

Der Elementar~~unterricht/Grundfachunterrichtbereich~~ geht dem ~~Unterricht in den~~ Instrumental-/Vokal~~fächernbereich~~ voraus und begleitet ihn. Ensemble~~fächers~~ sind grundlegender Bestandteil des Musik~~schulunterrichtslernens~~. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der

Musikschule.

§ 3 Elementarstufe/Grundstufebereich

- ~~1. Elementare Musikpädagogik/Rhythmik~~
- ~~2. Orientierungsangebote (z. B. Instrumentenkarussell)~~
- ~~3. Musikalische Kooperationsprogramme (Grundschulalter). Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule und allgemeinbildender Schule gestaltet.~~
 1. Elementarbereich I
 - a. Elementare Musikpädagogik / Musikalische Früherziehung
 - b. Musikalische Kooperationskurse. Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule und Kindertageseinrichtung gestaltet.
 2. Elementarbereich II
 - a. Musikalische Kooperationskurse. Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule und allgemeinbildender Schule gestaltet.
 - b. Großgruppen ab 5 Teilnehmern.
 - c. Orientierungsangebote (z.B. Instrumentenkarussell)
 - d. Grundkurse

§ 4 Instrumental- und Vokalunterrichtsbereich

1. In den Instrumental-/Vokalunterrichtsbereich werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen. Zu den Erwachsenen zählen nach §1 Abs. 1 Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr.
2. ~~Der Unterricht~~ Das Musiklernen erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen:
 - a. Streichinstrumente
 - b. Zupfinstrumente
 - c. Holzblasinstrumente
 - d. Blechblasinstrumente
 - e. Tasteninstrumente
 - f. Schlaginstrumente
 - g. Gesang
 - h. Sonstige Instrumente
3. ~~Der Unterricht~~ Das Musiklernen wird in Gruppen- und/oder als in Einzelunterrichtseinheiten erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.
4. Ein Wechsel der Unterrichtsform kann bei der Schulleitung beantragt werden. Diese entscheidet daraufhin in Absprache mit der Lehrkraft darüber.

§ 5 Ensemblefächers

Ensemblefächers dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule (Auftrittslernen). Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht Musiklernen im Instrumental- bzw. Vokalfachbereich eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsmusiklernangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft. Der Beitritt zu einem Ensemble ist auch Musikern gestattet, die kein Musiklernangebot wahrnehmen, wenn sie nach dem Urteil der Schulleitung den dazu erforderlichen Leistungsstand haben. In der Regel ist ein monatliches Anerkennungsentgelt laut Entgelttabelle zu entrichten.

§ 6 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum anderen stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z. B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 7 Begabtenförderung / Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte musikalische Ausbildung. Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung in die Begabtenförderung/studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet eine Prüfungskommission. Über den Ausschluss aus der Begabtenförderung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

§ 8 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§ 9 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des ~~Unterrichts~~Musiklernens.

§ 10 Schuljahr

Das Schuljahr ist in zwei Halbjahre unterteilt. Das erste beginnt am 1. September und endet zum Februar des darauffolgenden Jahres. Das zweite Halbjahr beginnt am 1. März und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen in Schwäbisch Gmünd geltenden Bestimmungen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 ~~Unterrichtsdauer~~-Musiklernzeiten und -dauer

~~Unterrichts~~Musiklernzeiten und ~~Unterrichts~~dauer werden von der Schulleitung nach fachlichen, pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte ~~Unterrichts~~Musiklernformen und, -zeiten und Lehrpersonen besteht nicht. Musiklernangebote sind grundsätzlich nicht übertragbar.

§ 12 Anmeldung/Aufnahme/Ummeldung

1. Anmeldungen sind ~~schriftlich~~ digital an die Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die ~~schriftliche~~ Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Lehrkräfte dürfen keine An-, Ab- und Ummeldungen entgegennehmen.
3. Vor der Anmeldung hat der Schüler, bzw. die Erziehungsberechtigten und Zahlungspflichtigen die Satzung der Musikschule anzuerkennen.
4. Die Ummeldung in ein anderes Fach im Instrumental- und Vokalbereich kann nur zum Beginn eines Schulhalbjahres erfolgen und ist spätestens einen Monat vor Ende des

- Schulhalbjahres bei der Schulleitung zu beantragen.
5. Ummeldungen im selben Fach zu einer anderen Lehrkraft sind nur auf Antrag bei der Schulleitung möglich.
 6. Die ersten zwei Monate gelten als Probezeit. Während dieser Zeit sind Abmeldungen jederzeit möglich.

~~Anmeldungen sind jederzeit möglich. Eine Aufnahme erfolgt nach den Möglichkeiten der Musikschule zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Ein Anspruch auf einen Unterrichtsplatz besteht nur im Rahmen der Kapazität der Musikschule.~~

~~Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Während dieser Zeit sind Abmeldungen mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende möglich.~~

§ 13 Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. ~~Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.~~ Dies gilt auch für Unterricht, Lern-/Unterrichtsbegleitungen etc., bei denen digitale Technologien, Formate und Plattformen zum Einsatz kommen.

§ 14 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. ~~Abmeldungen sind zweimal jährlich, zum 31. August und 28. Februar möglich. Sie müssen dem Sekretariat spätestens bis 15. Juli bzw. 15. Januar schriftlich vorliegen.~~ Abmeldungen von Schülern des Elementarbereichs I & II sind nur zum Schuljahresende (31.8.) möglich. Abmeldungen aus den übrigen Bereichen können jeweils zum Schulhalbjahresende (Ende Februar) und zum Schuljahresende (31.8.) erfolgen.
2. Bei Angeboten mit zuvor bestimmten Laufzeiten endet das Musiklernangebot automatisch zum vorher definierten Schlussmonat.
3. Die Abmeldung muss mindestens zwei Monate (31.12. und 30.6.) vorher, wenigstens in Textform, der Schulleitung erklärt werden.
4. Während des Schuljahres kann sich der Schüler nur aus wichtigem Grund (z. B. Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) ~~den Unterrichtsvertrag kündigen~~ abmelden. Dies ist grundsätzlich schriftlich der Schulleitung zu erklären.
5. Die Musikschule kann aus wichtigem Grund, insbesondere ~~zwingenden Gründen oder~~ bei Verstößen gegen diese Schulordnung, Vernachlässigung des Lernens, ungebührlichem Verhalten, sowie Nichtzahlung des Schulgeldes nach ~~Rücksprache~~ Anhörung ~~mit den des Schülern~~ Schülers bzw. ~~den dessen~~ gesetzlichen ~~Vertretern~~ Vertreters das Unterrichtsverhältnis ~~vorzeitig~~ beenden oder unterbrechen.

§ 15 Verhinderung des Schülers

1. Kann der Schüler den Unterricht ~~aus nicht von der Musikschule zu vertretenden Gründen~~ nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden. Ein Anspruch auf Nachholung oder andere Vergütung besteht nicht.
2. Im Falle einer Verhinderung bei sog. „Abo-Stunden“ ~~oder Schnupperstunden~~ muss die Absage bis spätestens 10:00 Uhr am Unterrichtstag bei der Lehrkraft oder im Sekretariat der Musikschule erfolgen. Sollte die Absage nicht oder zu spät erfolgen, wird die Unterrichtsstunde als erteilt abgerechnet.
3. Für die Dauer einer durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisenden längeren Krankheit des Schülers kann eine Gebührenbefreiung bei der Schulleitung beantragt werden.

§ 16 Unterrichtsausfall

~~Fällt der Unterricht wegen Abwesenheit der Lehrkraft oder aus Gründen, die von der Stadt~~

~~Schwäbisch Gmünd zu vertreten sind, mehr als dreimal im Unterrichtsjahr aus, so wird für jeden darüber hinaus gehenden Unterrichtsausfall je Woche 1/40 der Jahresgebühr erstattet.~~

1. Musiklernertermine, welche durch Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgeholt. Kann der Termin nicht stattfinden, entsteht ab der vierten Stunde ein Erstattungsanspruch je Woche von 1/40 der Jahresgebühr.
2. Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 17 Unterricht Musiklernen/Unterricht

~~Bei der Wahl der gewünschten Unterrichtsform soll dem Wunsch der Schüler nach Möglichkeit entsprochen werden. Eine Beratung wird durch Kollegium, Sekretariat und Schulleitung angeboten.~~

1. Die Wahl der Musiklernform soll den individuellen Bedürfnissen in Bezug auf den Leistungsstand des Schülers entsprechen.
2. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht. Verändert sich die Gruppengröße während des Schuljahrs, ändert sich die Höhe des Schulgeldes zum jeweils nächsten Kündigungstermin.
3. Online-Angebote können den Präsenzunterricht ergänzen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnungen oder behördlicher Anordnungen kann der Unterricht durch digitale Technologien erfolgen.

§ 18 Unterrichtsstätten-Musiklernorte

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

§ 19 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum. Die Lehrkräfte haben die Aufsichtspflicht während der gesamten vereinbarten Unterrichtsdauer. Daher ist es untersagt, nicht volljährige Schüler vor dem Unterrichtschluss zu entlassen, es sei denn, es liegt von Erziehungsberechtigten schriftlich die Erlaubnis zum vorzeitigen Verlassen vor, womit die Musikschullehrkraft aus der Aufsichtspflicht entlassen ist.

§ 20 Bild- und Tonaufzeichnungen

~~Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).~~

§ 21 Schulgeld

1. Für die Teilnahme ~~an den Lehrveranstaltungen~~ am Bildungsangebot der Städtischen Musikschule wird ein Schulgeld ~~als Entgelt privatrechtlicher Art~~ in Form von öffentlich-rechtlichen Gebühren entsprechend den nachfolgenden Regelungen sowie dem Schulgeldverzeichnis erhoben.
2. Zur Zahlung sind die Teilnehmer, ~~bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter verpflichtet, oder der in der Anmeldung genannte volljährige Zahlungspflichtige.~~
3. Das Schulgeld stellt eine Jahresgebühr dar; ~~sie diese~~ wird in regelmäßigen monatlichen Raten (auch in den Ferien) erhoben, die jeweils am ersten eines Kalendermonats fällig sind. Das Schulgeld ist grundsätzlich im Abbuchungsverfahren zu entrichten. Die Abbuchung erfolgt am Ende des Monats. Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten

Schulgeldrate fällig. ~~Das Schuldgeld ist auch für Ferien und für die gesetzlichen Feiertage zu zahlen.~~

4. Ermäßigungen des Schulgeldes werden wie folgt gewährt:

a. Geschwisterermäßigung

~~Beim Unterricht für mehrere Geschwister wird für das jeweils ältere Kind das Schulgeld zu 100%, für jedes weitere Kind zu 80% des vollen Schulgeldsatzes berechnet.~~

~~Ergänzung: Als erstes Kind gilt das Kind, für das insgesamt am meisten zu zahlen ist. Wenn für ein Kind auch eine andere Ermäßigung in Frage kommt, ist diese bei der Ermittlung der Rangfolge zu berücksichtigen, selbst wenn letztendlich nicht diese andere, sondern die Geschwisterermäßigung zum Tragen kommt.~~

Für Geschwister, die gleichzeitig an der Musikschule ein gebührenpflichtiges Musikernangebot im Instrumental- und Vokalbereich erhalten, wird für das jeweils ältere Kind eine Ermäßigung in Höhe von 20% der jeweiligen Gebühr gewährt.

b. Mehrfächerermäßigung

Erhält ein Kind Unterricht in mehr als einem ~~Fach~~ Instrumental- und Vokalfach, wird für das zweite und jedes weitere Fach das Schulgeld ~~ebenfalls auf 80 % festgesetzt.~~ um 20% reduziert.

~~c. Sonderermäßigung für kinderreiche Familien~~

~~Kinderreiche Familien (ab drei Kinder) erhalten auf Antrag und nach Darlegung der Einkommensverhältnisse bei einem Netto-Familieneinkommen von unter 2.300,00 EUR bereits für ein Kind den Satz von 80% des vollen Schulgeldes eingeräumt.~~

d. Sozialermäßigung

Schüler, deren Erziehungsberechtigte Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag erhalten, sowie Schüler, die BAföG oder BAB erhalten, zahlen ermäßigte Gebühren.

Auch Familien, deren Einkommen nicht mehr als 35 % über dem Gesamtbedarf nach dem SGB II liegt zahlen ermäßigte Gebühren. Die Ermäßigung beträgt 30 % des regulären Schulgeldes.

Für die Schulgeldermäßigung muss bei der ~~schriftlichen~~ Anmeldung ein Nachweis, z. B. die Bonuskarte der Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd, vorgelegt werden.

e. Vereinsermäßigung

Schüler, die aktives Mitglied in einem dem Stadtverband Musik und Gesang angeschlossenen Verein sind, können eine Ermäßigung auf das Schulgeld erhalten. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Stadtverband Musik und Gesang und der Stadt Schwäbisch Gmünd.

f. Treffen bei einem Schüler mehrere Ermäßigungstatbestände gleichzeitig zu, wird pro Unterrichtsfach nur eine Ermäßigung gewährt.

5. Die Stadt Schwäbisch Gmünd gewährt den Schülern mit Erstwohnsitz in Schwäbisch Gmünd und Schülern Gmünder Schulen einen Zuschuss zu den geltenden Schulgeldsätzen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Zuschuss direkt mit dem Schulgeld verrechnet, so dass von den hierdurch begünstigten Schülern nur der bezuschusste Differenzbetrag zu zahlen ist.

6. Schülern aus einer Gemeinde, die ihren Einwohnern ebenfalls einen Zuschuss in gleicher Höhe wie die Stadt Schwäbisch Gmünd für den Unterricht an der Städtischen Musikschule gewährt, zahlen dasselbe Schuldgeld wie die Einwohner von Schwäbisch Gmünd. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Schwäbisch Gmünd und der jeweiligen Gemeinde, in

der diese sich verpflichtet, den Zuschussbetrag direkt an die Stadt Schwäbisch Gmünd zu bezahlen

7. Erwachsenen ab dem 27. Lebensjahr bezahlen einen Zuschlag zum Schulgeld von 20%.

§ 22 Instrumente

1. Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen werden.
2. Der Schüler hat die ihm überlassenen Instrumente pfleglich zu behandeln, insbesondere dürfen an den Leihinstrumenten keine unsachgemäßen Reparaturen vorgenommen werden.
3. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Musikschule anzuzeigen. Für diese haftet der Schüler oder dessen Erziehungsberechtigter. Der Abschluss einer speziellen Instrumentenversicherung durch den Schüler wird empfohlen.
4. Bei der Rückgabe eines Leihinstruments muss der Fachlehrer den Zustand des Instruments überprüfen. Die Reparatur von festgestellten Schäden geht zu Lasten des Schülers.
5. Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der Schüler bzw. seine Erziehungsberechtigten entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 23 Bescheinigung

~~Den Schülerinnen und~~ Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 24 Unfallversicherung

~~Die Schüler der Musikschule sind haftpflichtversichert sowie gegen Unfall versichert~~

§ 25 Schlussbestimmung

Diese ~~Schulordnung-Satzung~~ tritt am NN.NN.NNNN in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Schulordnung außer Kraft.